

Allgemeine Regeln für alle Schießsportdisziplinen

Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schußwaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlicher Aufsichtsperson gestattet.

Der ausgebildete und anwesende Schießleiter muss vor Beginn jeder Schießveranstaltung an sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt gemacht werden.

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.

Es dürfen nur Schützen teilnehmen, die gegen Unfall und Haftpflicht nach den Vorschriften des DSB versichert - und über 12 Jahre alt sind

2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV¹ vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.

Druckluftwaffen, Federdruckwaffen bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 7,5 Joule.

Es dürfen nur Bleikelchgeschosse im Kaliber 4,5 mm Verwendung finden

Zimmerstutzen mit Randfeuerpatronenmunition bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 30 Joule. Es darf nur handelsübliche Munition mit Bleigeschosse von Kaliber 4,65 mm Anwendung finden.

Sog. KK-Gewehre mit Waffen für Randfeuerpatronenmunition bis Kal. 22 l.r. mit einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 200 Joule. Es darf nur handelsübliche Munition mit Blei-Vollgeschossen verwendet werden.

Vorderladerlangwaffen bis zu einer Bewegungsenergie von 3000 Joule nur Bleigeschosse

Großkaliber – Kurzwaffen Pistolen Revolver bis zu max. Bewegungsenergie von 1.500 Joule.

Verbotene Waffen Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm Halbautomatische Waffen, die in ihrer äußeren Form nach den

Anschein einer vollautomatischer Kriegswaffe hervorruft. Langwaffen mit einer Lauflänge weniger als 42 cm

Waffen bei dem sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet

Die Hülsenlänge bei Langwaffen kürzer als 40 mm ist.

Halbautomatische Langwaffen deren Magazin mehr als 10 Patronen hat.

Leuchtspur, Brandsatz und Geschosse mit Hartkern sind ausdrücklich verboten

Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 Abs. 6 und § 27 Abs. 7 WaffG²) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV³ sind verboten.

Das Schießen aus der Deckung heraus

Nach Abgabe eines Schusses muss ein Hindernis überschritten werden.

Das Schießen im deutlich erkennbaren laufen

Schnelles reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende sich bewegend Ziele (ausgenommen Wurftauben u. laufender Keiler)

Das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe

3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.

Nichtschützen müssen eine Tagesversicherungskarte lösen

4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.

Nach oben gerichtet darf man zwar Spannen aber nicht laden

5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.

Beim Verlassen des Standes muss eine Sicherheitspatrone mit Signalfahne eingelegt sein.

6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.

7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren An-

²

³

ordnungen bekannt zu geben, *ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.*

8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.

9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.

10. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.

Handy u. Funkgeräte sind ebenfalls verboten. Unter Alkohol oder Drogen stehende Schützen sind sofort vom Stand zu verweisen

11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

***Kinder unter 12 Jahren** ist das Schießen grundsätzlich nicht erlaubt. Von 10 – 12 ist eine Ausnahmegenehmigung vom Landratsamt erforderlich, welche dann ein ärztliches Gutachten und eine Bescheinigung vom Schützenmeister verlangen kann.*

***12 – 14 Jahre** Schießen mit Druckluft u. Federdruckwaffe unter besonderer Obhut d.h. es muss ein mindest ausgebildeter Vereinsübungsleiter die Kinder beaufsichtigen und einweisen.*

***14 - 16 Jahre** Schießen mit allen Schusswaffen mit Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten oder dessen Anwesenheit (Unter besonderer Obhut VÜL)*

***16 – 18 Jahre** Schießen mit sonstigen Schusswaffen ohne Einverständniserklärung und besonderer Obhut*

12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. *Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen* sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. *Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.*

*Auch beim Transport von Druckluftwaffen, Federdruckwaffen und Waffen bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Gase verwendet werden, müssen lt. Information des BSSB in absperrbare Behältnisse befördert werden. Koffer **absperrrbar** und **Gewehrtaschen mit Vorhängeschloss***

***Wichtig** Niemals Luftgewehr- oder Luftpistolenkugeln im gleichen Fach wie die Waffen transportieren. Luftgewehr- oder Luftpistolenkugeln gehören in die Schießtasche oder in ein eigenes Behältnis. (Fächer, die auf die Gewehrtasche außen aufgesetzt sind, gelten als eigenes Behältnis.*

Änderung der Sportordnung 1.03.3.4

0.5.4.5 Blende

Seitenblenden, befestigt an einer Kopfbedeckung, Schießbrille oder einem Stirnband mit einer Maximalhöhe von 40 mm sind gestattet. Diese Blenden dürfen maximal bis Anfang der Stirne reichen.

Blende von maximal 30 mm Breite und einer Länge von 100 mm darf am Gewehr oder am Visier nur auf der Seite des **nichtzielenden Auge** befestigt sein

Diese Änderung tritt schon bei den kommenden Bezirksmeisterschaften in Kraft

d. h. Bitte entfernt euere Gewehrblenden aus Gummi,- entfernt an der Schießmütze die Seitenlaschen und ändert die Blendenwinkel

Beachtet bitte die oben genannten Punkte, damit wir in unserem Schützengau einen einwandfreien und sicheren Schießbetrieb durchführen können

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung

Euer Hans Thomas 1. Gausportleiter